

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 279/80

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Dr. Franz Michael C[REDACTED],

S[REDACTED] H[REDACTED], R[REDACTED] H[REDACTED], Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

[REDACTED]-[REDACTED]-Straße [REDACTED], [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 26. Mai 1981 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Jähnke beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 20. Mai 1980 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ausgehend von den Grundsätzen in BGH RzW 1970, 503 verneint das Berufungsgericht die Zugehörigkeit des mehrsprachigen Klägers zum deutschen Sprach- und Kulturkreis im Sinne des § 150 Abs. 1 BEG. Es glaubt ihm nicht, daß er bis zum Beginn der gegen ihn gerichteten Verfolgung (1944) die deutsche Sprache in seinem persönlichen Lebensbereich überwiegend verwendet hat und begründet das ausschließlich mit tatsächlichen Erwägungen. Die Einwände der Beschwerde dagegen rechtfertigen nicht die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG. Insbesondere liegt keine Abweichung von den Entscheidungen des BGH RzW 1974, 243 Nr. 8 und 1980, 22 Nr. 13 vor. Die Tatsache langjähriger Entwöhnung hat das Berufungsgericht berücksichtigt. Bei dem gebildeten Kläger kann die Beherrschung der deutschen Sprache auch in der Schrift ein Anzeichen für den überwiegenden Gebrauch im maßgebenden Zeitpunkt sein.

Mai

Henkel